

Der Dateninhaber und die ihm ohne Weiteres verfügbaren Daten

Zur Auslegung von Art. 2 Nr. 13 Data Act und dessen Wechselwirkung mit Art. 2 Nr. 17 Data Act

Sebastian Rockstroh / Alexander Schwarz

Rechtsanwälte, Nürnberg

Herbstakademie 2026

Warum es auf den Dateninhaber ankommt

Dateninhaber

Art. 2 Nr. 13 Data Act

Kapitel II

Datenbereitstellung an Nutzer und Dritte
(Art. 4, 5 ff. Data Act)

Kapitel III

Pflichten der Dateninhaber
(Art. 8 ff. Data Act)

Kapitel V

Datenbereitstellung für öffentliche Stellen
(Art. 14 ff. Data Act)

Ein Begriff im Wandel

DGA

Art. 2 Nr. 8

„eine juristische Person, einschließlich öffentlichen Stellen und internationalen Organisationen oder natürlichen Person, die in Bezug auf die betreffenden Daten keine betroffene Person ist, welche nach geltendem Unionsrecht oder geltendem nationalen Recht berechtigt ist, Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten oder nicht personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese Daten weiterzugeben “

Data Act Entwurf

Art. 2 Nr. 6 Data Act-E

„eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten und durch die Kontrolle über die technische Konzeption des Produktes und damit verbundener Dienste in der Lage ist, bestimmte Daten bereitzustellen“

Finale Fassung

Art. 2 Nr. 13 Data Act

„berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen und bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat“

Digital Omnibus

Vorschlag: „berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen oder bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat.“

Ein Begriff, an dem das ganze Regelwerk hängt

”

„Dateninhaber“ eine natürliche oder juristische Person, die nach dieser Verordnung, nach geltendem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen und bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat;

“

Art. 2 Nr. 13 Data Act – Deutsche Fassung

Ein Begriff, an dem das ganze Regelwerk hängt

”

‘data holder’ means a natural or legal person that has the right or obligation, in accordance with this Regulation, applicable Union law or national legislation adopted in accordance with Union law, to use and make available data, including, where contractually agreed, product data or related service data which it has retrieved or generated during the provision of a related service;

Art. 2 Nr. 13 Data Act – Englische Fassung

‘détenteur de données’: une personne physique ou morale qui, conformément au présent règlement, aux dispositions applicables du droit de l'Union ou à la législation nationale adoptée conformément au droit de l'Union, a le droit ou l'obligation d'utiliser et de mettre à disposition des données, y compris, lorsqu'il en a été convenu par contrat, des données relatives au produit ou des données relatives au service connexe qu'elle a extraites ou générées au cours de la fourniture d'un service connexe;

Art. 2 Nr. 13 Data Act – Französische Fassung

“

Tatbestand

„natürliche oder juristische Person“

Tatbestand

„die nach dieser Verordnung, nach geltendem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten (...) zu nutzen und bereitzustellen“

Tatbestand

„soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten (...), die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat“

Englische Sprachfassung:

„including, where contractually agreed, product data or related service data which it has retrieved or generated during the provision of a related service“

Französische Sprachfassung:

„y compris, lorsqu'il en a été convenu par contrat, des données relatives au produit ou des données relatives au service connexe qu'elle a extraites ou générées au cours de la fourniture d'un service connexe“

Wer kontrolliert die Daten – faktisch und rechtlich?

Dateninhaber

Art. 2 Nr. 13 Data Act

„berechtigt oder verpflichtet, Daten zu nutzen
und bereitzustellen“



Ohne Weiteres verfügbare Daten

Art. 2 Nr. 17 Data Act

„erhält oder erhalten kann, und zwar ohne
unverhältnismäßigen Aufwand“

Datenkontrolle – das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal?

Literatur*

Technisch-faktische Kontrolle als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal

*Rockstroh/Schwarz DSRI TB 2026, 31, 40 f. mwN

EU-Kommission · Data Act FAQ v.1.4 · Question 21

“data holder is [...] who controls access to the readily available data”

Bundesnetzagentur Glossar zum Data Act*

„Der Dateninhaber (insbesondere Hersteller) ist eine natürliche oder juristische Person, die über Produktdaten oder verbundene Dienstdaten verfügen kann“

*https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z_Glossar_DataAct/D/Dateninhaber.html?nn=1073452

Vielen Dank!